

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Geschäftsstelle
Landratsamt Altötting
Bahnhofstraße 38
84503 Altötting

Siebte Verordnung

**zur Änderung der Verordnung über den Regionalplan
für die Region Südostoberbayern
(17. Fortschreibung)**

**Kapitel B V 7 Energieversorgung
Windenergie – Altöttinger und Burghauser Forst**

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Regionalplan für die Region Südostoberbayern

(17. Fortschreibung) vom 5. November 2024

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675)) erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans Südostoberbayern Kapitel B V Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Energieversorgung und Abfallwirtschaft (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Südostoberbayern vom 08. November 1988, GVBl Seite 370, zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans Südostoberbayern vom 05. Mai 2020, OBABI Nr. 14 Seite 149) werden wie folgt geändert:

(1) Nr. B V 7.2.4.1 Z wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „VRG 78 Rohrdorf Lkr. Rosenheim“ werden die Wörter „Weitere Vorranggebiete Windenergie in der Region folgen aus der Festlegung B V 7.2.5.“ eingefügt.

(2) Der Nr. B V 7.2.4.2 wird folgende Nr. B V 7.2.5 angefügt:

„B V 7.2.5 Z Im Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst werden zur verstärkten Erschließung und Nutzung der Windenergie Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Windenergie ausgewiesen.

In den Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Als Vorranggebiete in diesem Teilraum werden folgende Flächen ausgewiesen:

VRG 79	Lkr. Altötting
VRG 80	Lkr. Altötting
VRG 82	Lkr. Altötting
VRG 83	Lkr. Altötting
VRG 85	Lkr. Altötting

In den Vorbehaltsgebieten für Windenergie soll der Nutzung der Windenergie in der Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes

Gewicht beigemessen werden.

Als Vorbehaltsgebiete in diesem Teilraum werden folgende Flächen ausgewiesen:

VBG 80	Lkr. Altötting
VBG 81	Lkr. Altötting
VBG 84	Lkr. Altötting
VBG 86	Lkr. Altötting

Im Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst ist auf den für das Windparkprojekt zur Verfügung gestellten Flächen das Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen aufgehoben.

Lage und Ausdehnung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Windenergie sowie der Ausschlussgebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen ergeben sich aus der Tekturkarte „Windenergie – Altöttinger und Burghauser Forst“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.“

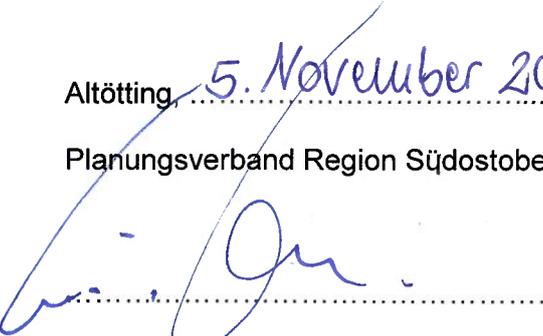
(3) Die bisherige Nr. B V 7.2.5 wird als Nr. B V 7.2.6 bezeichnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 23. November 2024 in Kraft.

Altötting, 5. November 2024

Planungsverband Region Südostoberbayern


.....
Erwin Schneider

Landrat, Verbandsvorsitzender

Begründung zu § 1 der Verordnung

Zu 7.2.5 B Die Festlegungen dienen der Verwirklichung des Projekts zur Nutzung von Windenergie im Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst. Auf den in 2023 durch die Bayerischen Staatsforsten in einem wettbewerblichen Auswahlverfahren dafür zur Verfügung gestellten Flächen sind – zusätzlich zu den Vorranggebieten in Festlegung B V 7.2.4.1 (Vorranggebiete Windkraft basierend auf dem Konzept der 10. Fortschreibung des Regionalplans) – mehrere Vorranggebiete sowie Vorbehaltsgebiete festgelegt. Mit dieser Festlegung von zusätzlichen Vorranggebieten für die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (VRG Windenergie) sowie von Vorbehaltsgebieten Windenergie (VBG Windenergie) wird dem Bedarf nach Ausbau der erneuerbaren Energien in der Region und vor Ort im Chemiedreieck sowie der sich aus dem LEP 2023 ergebenden verpflichtenden Vorgabe zur Festlegung ausreichender Vorranggebiete Rechnung getragen (Teilflächenziel von 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31.12.2027).

Zudem ist das in Nr. B V 7.2.4.1 festgelegte Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen auf den für das Windparkprojekt zur Verfügung gestellten Flächen aufgehoben. Frühere entscheidende Abwägungsbelange, die den bisherigen Ausschluss stützten, sind durch die gesetzlich verankerte überragende Bedeutung der erneuerbaren Energien, die Festlegungen im LEP 2023 und das planerische Ziel Windenergieanlagen im Bereich des Altöttinger und Burghauser Forsts zu ermöglichen, zugunsten der Nutzung der Windenergie verschoben.

In den Vorranggebieten Windenergie sind andere Nutzungen ausgeschlossen, die nicht mit der Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen zu vereinbaren sind.

Mit der Darstellung von Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Gebiete ausgewiesen, in denen auf Regionalplanebene betroffene Belange gegenüber dem Belang Windenergienutzung erkennbar sind, die nicht einer abschließenden regionalplanerischen Abwägung mit der Windenergienutzung zugeführt werden können.

Bei den Vorranggebieten handelt es sich um Rotor-außerhalb-Flächen für eine Referenzenergieanlage mit Gesamthöhe von 285 m und Rotordurchmesser 172 m.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

Für die Projektebene ist auf folgende Maßnahmen hinzuweisen:

(1) Allgemeine Minderungsmaßnahmen

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Alle (standortunabhängigen, allgemeinen) Minderungsmaßnahmen sind als verbindliche Maßnahmen in die Genehmigung aufzunehmen.

Standortunabhängige Maßnahmen

- Reduzierung der Lärm- und Staubemission auf ein Minimum durch Optimierung des Bauablaufes
- Wiederherstellung geschlossener Vegetationsdecken sowie (Wieder-) Aufforstungen nicht benötigter Freiflächen mit standorttypischen und klimaresistenten Baumarten
- Minimierung der Effekte der Gefahrenbefreiung durch eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)
- Anschluss der Anlagen an das Stromnetz über eine Verkabelung im Boden
- Festsetzung von Ersatzzahlungen für nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf Grund der Höhe der Anlagen
- Reduzierung der Lärm- und Staubemission auf ein Minimum durch Optimierung des Bauablaufes

(2) Minderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz

Standortbezogene Maßnahmen

In Abhängigkeit von Nachweisen zu Anhang-IV Arten bzw. europäischen Vogelarten in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden im Folgenden grundsätzlich geeignete Maßnahmen dargestellt, die sich bereits auf übergeordneter Planungsebene ableiten lassen, um Beeinträchtigungen der Art(en) zu reduzieren, und die entsprechend regelmäßig zu berücksichtigen sind (R).

Demgegenüber stehen Maßnahmen, die in Abhängigkeit des späteren Standortes hinsichtlich ihrer Notwendigkeit (und damit Geeignetheit) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer standortbezogenen Prüfung zu unterziehen sind (S).

In den Standortbögen des Umweltberichts sind die betroffenen

Art(en)/Artengruppen entsprechend vermerkt. Für entsprechend ausgewählte Art(en)/Artengruppen sind die Maßnahmen unter Berücksichtigung des Einzelfalles entsprechend zu übernehmen.

Art/Arten- gruppe	Minderung für	Maßnahmenbeschreibung	R/S
Vögel	Bau	Fällung von Bäumen außerhalb der Brutzeit, d.h. im Winter (01.10. bis 28.02.)	R
	Bau/Btb	Bei Verlust (einschließlich Entwertung) von Habitaten sowie bei Verlust von Höhlenbäumen Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	S
Fleder- mäuse	Btb	Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Empfehlungen des BayLfU	R
	Bau/Btb	Bei Verlust (einschließlich Entwertung) von Habitaten sowie bei Verlust von Höhlenbäumen Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	S
	Bau	Unvermeidbare Fällungen Höhlenbäume zwischen 01.09. und 30.10., ggf. vorheriger Verschluss (Reusenprinzip)	S
Bilche (Hasel- maus)	Bau	Baufeldfreimachung einschließlich Rodung in Habitaten der Haselmaus nach Winterschlaf der Art (nicht vor Mitte/Ende April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden	S
	Bau/An	Bei Verlust von Habitaten sowie bei Verlust von Höhlenbäumen Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	S
Amphibien	Bau/An	Schutz/Aussparung von ephemeren Gewässern/Quartierbäumen bei der Standortauswahl (Micro-Sitting)	S

	Bau	Vermeidung der Entstehung von ephemeren Gewässern im Baubereich	S
	Bau/An	Bei Verlust von Habitaten sowie bei Verlust von Gewässern, die zur Fortpflanzung genutzt werden, Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	S

*Erläuterungen zur Tabelle:**Abkürzung Erläuterung**An zur Minderung anlagenbezogener Auswirkungen**Bau zur Minderung baubedingter Auswirkungen**Btb zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen**R bereits aufgrund der Naturraumausstattung bzw. vorliegender Daten regelmäßig durchzuführende Minderungsmaßnahmen**S standortbezogene Prüfung im Genehmigungsverfahren, inwiefern die Maßnahme / Minderungsmaßnahme notwendig/geeignet ist.****Hinweise zu einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten:****Die VRG Windenergie 81, 82, 83, 85 und 86 sowie das VBG 84 liegen in einem Wasserschutzgebiet Zone III.**- Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung ist ein sog. zweites Standbein (Ersatzversorgung bei einem Ausfall der Erstversorgung) sinnvoll.**- Die Errichtung von Windenergieanlagen setzt eine im wasserrechtlichen Verfahren sicherzustellende Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz voraus. (Hydro-)geologische Erkenntnisse zu einem bestehenden bzw. geplanten WSG können in einer Einzelfallbetrachtung zu einer Versagung einer oder mehrerer geplanter Windenergieanlagen führen.**- Abhängig von (hydro-)geologischen Erkenntnissen zu einem bestehenden bzw. geplanten WSG sind die in einem wasserrechtlichen Verfahren zu berücksichtigenden Bedingungen und Auflagen für eine Anlagengenehmigung, wie z. B. getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, Vermeidung bzw. Minimierung wassergefährdender Stoffe, eingeschränkte Rodungsmöglichkeit, etc., einzuhalten.**Sollten keine ausreichenden (hydro-)geologischen Erkenntnisse für eine abschließende Beurteilung vorliegen, können diese vom Antragsteller vorgelegt werden.*

Weitere Hinweise auf zu beachtende / zu berücksichtigende Fachbelange im Genehmigungsverfahren:

Im Bereich des VBG 84 ist die Erweiterung der derzeitigen Schutzzone II des Brunnen Neuötting vorgesehen.

Im Bereich des VBG 80 befindet sich eine Planung zur Infrastrukturmaßnahme (Umspannwerk) aus dem NEP 2037/2045.

Im Umfeld der VBG 81 und 86 befindet sich ein nach § 6 LuftVG genehmigter Freiballonstartplatz.

Zusammenfassende Erklärung

gemäß Art. 18 Satz 2 BayLplG

zur 17. Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (RP 18)

„Windenergie – Altöttinger und Burghauser Forst“

1 Rechtliche Grundlagen

Die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Änderung des Regionalplans basiert auf den folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. Nr. 14 vom 06.04.2021 S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88); §§ 33 ff. UVPG.
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBL S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBL S. 675); Art. 15 bis 18 BayLplG.

Gemäß Art. 18 Satz 2 BayLplG ist dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, sobald dieser bekannt gemacht wird. Die zusammenfassende Erklärung legt dar, wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden (Art. 18 Satz 2 Nr. 1 a BayLplG). Des Weiteren dokumentiert sie, wie der Umweltbericht nach Art. 15 BayLplG, die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 BayLplG sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung Berücksichtigung gefunden haben (Art. 18 Satz 2 Nr. 1 b BayLplG). Zudem sieht Art. 18 Satz 2 Nr. 2 BayLplG vor, dass eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Raumordnungsplans gemäß Art. 31 BayLplG durchgeführt werden sollen, beigefügt wird.

2 Inhalt und Ziele der Regionalplanfortschreibung

Die Basis für die Fortschreibung des Regionalplans bildet das BayLplG sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP – in der Fassung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213)). Das LEP erteilt in Ziel 6.2.2 den Regionalen Planungsverbänden den Auftrag, Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im erforderlichen Umfang festzulegen. Ergänzend können in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden. Der Regionalplan konkretisiert die Grundsätze und Ziele des LEP und ist gleichzeitig Vorgabe für die Bauleitplanung der Kommunen sowie die Fachplanungen, wobei er eine ausgewogene Balance zwischen verschiedenen Raumnutzungsansprüchen sicherstellt, die den ökologischen, ökonomischen und sozialen Belangen gleichberechtigte Priorität

einräumen. Dabei stellt diese Fortschreibung einen integrativen Bestandteil einer nachhaltigen Regionalentwicklung dar.

Die vorliegende Regionalplanfortschreibung beinhaltet für Teilflächen der Region die Aufhebung des im Kapitel B V 7 Energieversorgung, Teil Windenergie bestehenden rechtskräftigen Ausschlussgebiets für raumbedeutsame Windenergieanlagen sowie die Ausweisung von fünf neuen Vorranggebieten und vier neuen Vorbehaltsgebieten für Windenergie (ca. 1096 ha). Der Hintergrund ist ein bereits in der Planung weit fortgeschrittenes Windparkprojekt im Altöttinger und Burghauser Forst, dessen Genehmigung derzeit das rechtskräftige regionalplanerische Ausschlussgebiet entgegenstehen würde. Die Abgrenzung der Flächen, die Gegenstand der 17. Fortschreibung sind, orientiert sich eng an den Projektflächen für den Windpark Altöttinger und Burghauser Forst, die die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) als Grundstückseigentümer abgegrenzt haben. Die Flächen der von dieser Fortschreibung erfassten Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete können der Tekturkarte "Windenergie - Altöttinger und Burghauser Forst" sowie den Erläuterungskarten zur Tekturkarte entnommen werden.

In Bezug auf die Aufhebung des rechtskräftigen Ausschlussgebiets ist festzuhalten, dass diese im regionalplanerischen Maßstab eher kleinräumig über die Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete hinausgeht. Somit ergibt sich für diese Teilbereiche eine sog. weiße Fläche (d.h. diese Flächen verfügen über keine regionalplanerische Festlegung zur Windenergienutzung).

3 Berücksichtigung der Ergebnisse von Umweltbericht und Beteiligungsverfahren

3.1 Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichtes

Gemäß Art. 15 BayLplG wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser gibt Auskunft über die potenziellen Auswirkungen der Regionalplan-Festlegungen auf die einzelnen umweltrelevanten Schutzgüter in allgemeiner Form sowie standortbezogen, d.h. für jedes einzelne Vorrang- und Vorbehaltsgebiet. Im Rahmen einer vorgezogenen Beteiligung (Scoping) wurden die relevanten Fachbehörden bzw. Fachstellen, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Belange gehört, bei der Anfertigung des Umweltberichts beteiligt (das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding sowie die Sachgebiete Städtebau/Bauordnung (34.2), Technischer Umweltschutz (50), Naturschutz (51) in Abstimmung mit Sachgebiet Umweltrecht (55.1), Wasserwirtschaft (52) sowie Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft (60) der Regierung von Oberbayern).

Die im Rahmen des Scopings vorgetragenen Anregungen zu voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden in den Umweltbericht eingearbeitet und sind den Standortbögen im Anhang zu entnehmen.

Schwierigkeiten bei der schutzgutbezogenen Ermittlung der Umweltauswirkungen resultierten aus der Maßstabsebene der Regionalplanung, da im Regionalplan nur „gebietsscharfe“ Flächen (Tekturkarte im Maßstab 1:100.000) abgegrenzt werden. Zudem können keine konkreten Aussagen zu sich daraus ergebenden Bauvorhaben (z.B. Angaben zu Anzahl, genauer Standort von Windenergieanlagen) getroffen

werden, da die Ausweisung nur der Flächensicherung bzw. der Aufhebung von Ausschlussgebieten dient. Konkrete Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit waren daher im regionalplanerischen Maßstab in der Regel noch nicht abschließend absehbar. Die Prüfung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht ergab, dass sich die geänderten Festlegungen des Regionalplans auf die verschiedenen Schutzgüter auswirken.

Die regionalplanerischen Festlegungen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete von Windenergieanlagen dienen – auch im Falle dieser auf ein bereits in Konkretisierung befindliches Windpark-Projekt – rechtlich der Flächensicherung. Daher ist es bei späteren Genehmigungsverfahren für einzelne Projekte, bei denen detaillierte Informationen zur Lage und Gestaltung der Windenergieanlagen vorliegen, weiterhin notwendig, die Umweltauswirkungen erneut zu prüfen und zu vertiefen. Die im Umweltbericht enthaltenen Bewertungen der voraussichtlichen Umweltauswirkungen – insbesondere die Darstellungen zur Situation und den betroffenen Umweltbelangen an den einzelnen Standorten – waren, einschließlich der dokumentierten Änderungen in der überarbeiteten Fassung (vgl. Anlage), eine wesentliche Informationsgrundlage für die Planung und die abschließende Abwägung durch den Planungsausschuss.

3.2 Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG bestand in der Zeit vom 04.03.2024 bis 15.04.2024 für die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll, die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden, die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind, die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände, und die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Entwurf der 17. Fortschreibung des Regionalplans Südostbayerns zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Verordnung und Begründung mit zugehörigen Karten, Umweltbericht) waren über den Internetauftritt des Regionalen Planungsverbandes Südostbayern öffentlich zugänglich und konnten zusätzlich bei der Regierung von Oberbayern, den Landratsämtern der Region und der kreisfreien Stadt Rosenheim eingesehen werden. Einzelnen Beteiligten wurde seitens der Geschäftsstelle für die Abgabe Ihrer Stellungnahme eine Fristverlängerung eingeräumt.

Während des Beteiligungszeitraums wurden insgesamt ca. 250 Stellungnahmen abgegeben. Hiervon stammen ca. 60 Stellungnahmen von Kommunen und Trägern öffentlicher Belange und ca. 190 von Privaten (darunter auch einige Unterschriftenlisten).

Die von den Beteiligten vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden, soweit sie für die Ebene des Regionalplans relevant waren, einer sachgerechten Auswertung und Abwägung unterzogen. Zu diesem Zweck wurden, sofern erforderlich, auch Bewertungen der entsprechenden Fachstellen eingeholt. Auf dieser Grundlage wurden Verordnungstext und Begründung überarbeitet.

In Bezug auf den Umweltbericht sind seitens der Träger öffentlicher Belange sowie der Umweltbehörden Hinweise eingegangen. Um die neuen Erkenntnisse zu den Umweltgütern, die auch in die Gesamtabwä-

gung eingeflossen sind, besser nachvollziehbar vermitteln zu können, wurde auch der Umweltbericht fortgeschrieben und wird dieser Zusammenfassenden Erklärung als Anlage beigelegt.

Insbesondere zu folgenden Schutzgütern gab es Hinweise bzw. wurden Betroffenheiten vorgetragen, die eine Anpassung des Plan-Entwurfes zur Folge hatten:

3.2.1 Hinweise zum Schutzgut Wasser

Im Zuge der wasserrechtlichen Neuzulassung und der damit verbundenen Erweiterung des Brunnens Altötting äußerten das Wasserwirtschaftsamt Traunstein sowie auch Landratsamt Altötting u.a. in ihren Stellungnahmen Bedenken insbesondere hinsichtlich der Fläche des im Entwurf vorgesehenen Vorranggebietes 84, da diese in einem Bereich liegt, der von einer erforderlichen Anpassung der Schutzzone II eines Wasserschutzgebietes betroffen sein könnte. Nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein liegen zur erforderlichen Erweiterung noch keine konkreten Pläne über den zukünftigen, genauen Verlauf möglicher Schutzgebietszonen vor. Daher lässt sich zum jetzigen Planungsstand nicht ermitteln ob und wo ggf. die Windenergienutzung im VRG 84 vereinbar wäre. Wegen der hohen Bedeutung des Belangs der Trinkwasserversorgung und der Unklarheiten zu diesem frühen Planungsstand, insb. bzgl. der Lage der engeren Schutzzone des geplanten WSG, sollte diese nicht durch eine Gebietsausweitung zugunsten der Windenergie erschwert werden.

In der Gesamtschau aller Belange sollte diese Fläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden, sondern flächengleich als Vorbehaltsgebiet festgelegt werden. Durch die Vorbehaltsgebietsausweisung soll zugleich die grundsätzliche Eignung dieser Flächen für die Windenergienutzung, soweit mit wasserwirtschaftlichen Belangen vereinbar, deutlich gemacht werden.

3.2.2 Hinweise zum Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding thematisiert das Fehlen der Waldfunktion Klimaschutz regional in den Standortbögen, mit der Bitte, diese Flächen in Hektar und Prozent zu ergänzen. Daher wird für die Vorranggebiete nachfolgend die Waldfunktion Klimaschutz regional im Umweltbericht ergänzt und im Folgenden aufgeführt: VRG 79 (67,9 ha, 17,8 %), VRG 80 (81,7 ha, 34,6 %), VRG 82 (0,4 ha, 4,9 %), VRG 83 (14,7 ha, 39,3 %), VBG 84 (66,6 ha, 67,6 %), VRG 85 (253,4 ha, 93,3 %).

3.2.3 Hinweise zum Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLFD) wies darauf hin, dass sich die Vorranggebiete teilweise im relevanten Prüfradius von zehn Kilometern zu den als besonders landschaftsprägend eingestuftem Baudenkmalern, der Burg Burghausen und der Kath. Wallfahrtskirche St. Ägidius in Schildthurn/Zeitlarn, befinden. Das BLFD wurde als zuständige Fachbehörde an der Erstellung des Umweltberichts beteiligt und die in das Verfahren eingebrachten Denkmäler wurden in den Umweltbericht aufgenommen. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zusätzlich vom BLFD gemeldeten Hinweise zu den als besonders landschaftsprägend eingestuften Baudenkmalern können nachvollzogen werden und fließen in den Umweltbericht ein. Die besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern Burg Burghau-

sen und Kath. Wallfahrtskirche St. Ägidius werden im Umweltbericht für die betroffenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ergänzt. Eine Prüfung der möglichen Beeinträchtigungen im Nähefall erfolgt in einem Umkreis von 10 km und ist auf das einzelne Denkmal bezogen durchzuführen. Maßgeblich sind dabei v.a. das historische Erscheinungsbild, Sichtachsen und Blickbezüge zu und von dem Denkmal. Entsprechend geforderte Simulationen, die Aufschluss über die mögliche Beeinträchtigung der Denkmäler geben, sind im Rahmen der Genehmigungsplanung vorzunehmen.

Das im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zusätzlich gemeldete Bodendenkmal D-17742-0123 „Siedlung der römischen Kaiserzeit“ wird im Umweltbericht ergänzt. Auf Regionalplanebene erfolgt eine Flächensicherung, konkrete Standorte und Anlagentypen sind nicht Bestandteil der regionalplanerischen Ausweisung. Eine Berücksichtigung der jeweiligen Bodendenkmäler bleibt dem Genehmigungsverfahren anhand der konkreten Standortinformationen zu den Windenergieanlagen vorbehalten.

3.2.4 Hinweise zum Schutzgut Fläche und Boden

Die Regierung von Oberbayern bat um die Ergänzung des Flächenverlusts für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen im Umweltbericht, welche sich durch die Errichtung von Windenergieanlagen selbst sowie durch die ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ergeben. Auf der Ebene des Regionalplanes kann noch nicht festgestellt werden, wie viel Ausgleich konkret notwendig sein wird. Jedoch erscheint eine Ergänzung um diese Auswirkungen im Umweltbericht angebracht. Der Umweltbericht wird im Kapitel 2b um folgenden Satz ergänzt: „Für die Land- und Forstwirtschaft ergeben sich mit der Errichtung von Windenergieanlagen Flächenverluste, vorwiegend für die Stand- und Erschließungsflächen der Windenergieanlagen und die gegebenenfalls erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen“

4 Prüfung von Alternativen

Nach derzeitiger Rechtslage sind raumbedeutsame Windenergieanlagen regionalplanerisch nur in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergie bzw. für diese Nutzung unbeplanten, d.h. in sog. „weißen Flächen“ zulässig und in Ausschlussgebieten unzulässig. Dies gilt sowohl für den verfahrensgegenständlichen Teilraum als auch für die Gesamtregion. Für die Gesamtregion Südostoberbayern erfolgt in der bereits eingeleiteten 16. Regionalplanfortschreibung Windenergie eine Überprüfung und Gesamtfortschreibung des Windenergiekonzeptes mit einer breiteren Betrachtung möglicher weiterer Flächen. Die gegenständliche Regionalplanfortschreibung zielt jedoch auf die Schaffung der regionalplanerischen Voraussetzungen für das bereits weit fortgeschrittene und räumlich begrenzte Windparkprojekt im Altöttinger und Burghauser Forst ab. Daher sind weitere Alternativflächen in dieser Fortschreibung nicht geprüft worden.

5 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Eine direkte Wirkung auf Umweltbelange wird durch die Teilfortschreibung nicht ausgelöst. Die Änderung des Regionalplans stellt lediglich ein planerisches Mittel der Flächensicherung für diesen Belang sowie

ein Mittel vorsorgender Konfliktbewältigung bzw. -minimierung zur Windenergienutzung dar. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe, die Bau und Betrieb von Windenergieanlagen hervorrufen, können somit erst bei Konkretisierung der jeweiligen Projekte ergriffen werden und sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten. Im Zuge der 17. Änderung des Regionalplans sind deshalb keine konkreten Überwachungsmaßnahmen gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 2 BayLplG vorgesehen. Allerdings werden die zuständigen Landesplanungsbehörden gemäß Art. 27 BayLplG als Träger öffentlicher Belange in Zulassungsverfahren beteiligt und können in ihren Stellungnahmen darauf hinwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet, sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Zudem ist über Art. 31 des BayLplG gewährleistet, dass raumbedeutsame Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden.

Anlage: Umweltbericht Stand 23.07.2024